



An den Grossen Rat

24.5137.02

ED/P245137

Basel, 30. April 2024

Regierungsratsbeschluss vom 30. April 2024

Interpellation Nr. 45 von Oliver Thommen betreffend «wann klappt's mit der Schulkommunikation?»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. April 2024)

«Spätestens seit der europäischen Datenschutzgrundverordnung ist die Bedeutung von Datenschutz auch einer breiten Bevölkerung bekannt und Unternehmen und Organisationen sind angehalten, ihre Kommunikation entsprechend anzupassen. Privacy-by-Design und auch die Speicherung der Daten in einem DSGVO-Land sind heute problemlos möglich. Auch an Basler Schulen schien es Bestrebungen gegeben zu haben, die bisherige Laissez-Faire-Politik mit Whatsapp zu beenden und den Messenger-Dienst Klapp zu verwenden. Später wurde das Programm am Thiersteiner Schulhaus pilotmässig eingeführt und die Schule und die Eltern nutzen den Dienst seither zur Kommunikation und für Absenzen.

Angeblich wird der Pilot vom Erziehungsdepartement kantonsweit aber nicht weiterverfolgt und die Schulen können selbst wählen, ob sie auf Kosten ihres Budgets Klapp oder einen anderen kostenpflichtigen Messenger-Dienst beschaffen und damit eine DSGVO-konforme Kommunikation sicherstellen oder weiterhin gratis Whatsapp nutzen und damit einem privaten Anbieter in Gegenleistung der Daten der Nutzenden eine monopolähnliche Stellung in der Kommunikation sichern helfen. Die meisten Schulen werden wenig überraschend ihr sowieso bereits knappes Budget nicht zusätzlich belasten wollen und Gratis-Lösungen wie Whatsapp wählen.

Der Interpellant bittet die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gab es ein Projekt, Klapp an den Basler Schulen einzuführen, einzuführen und warum wurde es abgebrochen?
2. Wurde eine Analyse der Vor- und Nachteile von verschiedenen Kommunikationsdiensten vorgenommen?
3. Wurde eine Analyse bezüglich Vor- und Nachteile bei den Kosten für eine kantonale Lösung und den anfallenden Kosten bei «individuellen» Lösungen der einzelnen Schulstandorte sowie der dabei anfallenden personellen Aufwände für die Verwaltung der Einzellösungen gegenüber einer zentralen kantonalen Lösung durchgeführt. Wenn ja, bittet der Interpellant, um die Beilage der vorgenommenen Analysen und Abklärungen.
4. Wurde der kantonale Datenschutzbeauftragte, vor oder nach dem Entscheid, die Schulen ihren Messenger-Dienst frei wählen zu lassen, involviert?
5. Wurde die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes eines Messenger-Dienstes wie Whatsapp geprüft? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, bittet der Interpellant um die Einsicht in das Prüfungsergebnis.
6. Kinder können nicht allein wirksam in die Datenschutzbestimmungen eines Messenger-Dienstes einwilligen. Hierzu ist auch die Einwilligung der Eltern erforderlich. Wie wird dieser Tatsache beim Einsatz eines Messenger-Dienstes an den Schulen von Seiten ED Rechnung getragen?

7. Mit der Nutzung von WhatsApp ist unter anderem eine Übermittlung der Daten an das US-Unternehmen verbunden.
 - a. Sieht es der Regierungsrat als zulässig an, die Kommunikation von Unternehmen abwickeln zu lassen, welche US-amerikanischem Recht unterstellt sind (insbesondere Cloud Act)?
 - b. Sollte das ED aufgrund des Informations- und Datenschutzgesetzes nicht eine zentrale datenschutzkonforme Lösung anbieten, um ihre Schüler:innen auch zu schützen und die Einhaltung der Gesetze gewährleisten zu können?
8. Wie stellt der Regierungsrat eine DSGVO-konforme Kommunikation an den Basler Schulen sicher?

Oliver Thommen»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Die Klapp-App und andere geeignete Messenger-Dienste für die Elternkommunikation werden von vielen Volksschulstandorten bereits eingesetzt oder aufs nächste Schuljahr eingeführt. Für die Sekundarstufe II sind Lösungen für die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten wie die Klapp-App nicht relevant. Die Mittelschulen und Berufsfachschulen kommunizieren über das Schülerinnen- und Schüler-Portal respektive Lernenden-Portal oder über E-Mail und Microsoft Teams mit Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gab es ein Projekt, Klapp an den Basler Schulen einzuführen, einzuführen und warum wurde es abgebrochen?*

Es gab kein Projekt, die Klapp-App an den Basler Volksschulen einzuführen.

2. *Wurde eine Analyse der Vor- und Nachteile von verschiedenen Kommunikationsdiensten vorgenommen?*

Die Volksschulleitung hat im Jahr 2022 verschiedene Messenger-Dienste auf Basis des educa-Navigators¹ ausgewertet und aufgrund der Ergebnisse beschlossen, die Beschaffung von Kommunikations-Apps nicht kantonal zu organisieren, sondern den Entscheid über den Einsatz in der Verantwortung der teilautonomen Schulen zu belassen. Die Schulleitungen können bei der Wahl der Messenger-Dienste die Beratungsleistung von educa in Anspruch nehmen.² Dieser Entscheid trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäss der «Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen» die Schulleitung im Rahmen des Schulprogramms die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten regelt.

3. *Wurde eine Analyse bezüglich Vor- und Nachteile bei den Kosten für eine kantonale Lösung und den anfallenden Kosten bei «individuellen» Lösungen der einzelnen Schulstandorte sowie der dabei anfallenden personellen Aufwände für die Verwaltung der Einzellösungen gegenüber einer zentralen kantonalen Lösung durchgeführt. Wenn ja, bittet der Interpellant, um die Beilage der vorgenommenen Analysen und Abklärungen.*

Es wurde keine Kostenanalyse erstellt.

¹ Educa ist die Fachagentur im Auftrag von Bund und Kantonen zur Digitalität im Bildungskontext. Der Navigator bietet Orientierung im Markt digitaler Werkzeuge für Schule und Unterricht nach einem einheitlichen Kriterienkatalog.

² www.educa.ch/de/themen/informations-und-rechtssicherheit/messenger-dienste-im-schulischen-kontext

4. *Wurde der kantonale Datenschutzbeauftragte, vor oder nach dem Entscheid, die Schulen ihren Messenger-Dienst frei wählen zu lassen, involviert?*

Da keine kantonale Lösung angestrebt wurde, wurden 2022 keine weiteren datenschutzrechtlichen Abklärungen mit dem Datenschutzbeauftragten durchgeführt. Die von der Volksschulleitung im Oktober 2023 spezifisch zur Klapp-App erstellte Schutzbedarfsanalyse befindet sich derzeit zur Prüfung beim kantonalen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB).

5. *Wurde die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes eines Messenger-Dienstes wie Whatsapp geprüft? Wenn nein, weshalb nicht? Wenn ja, bittet der Interpellant um die Einsicht in das Prüfungsergebnis.*

Die rechtliche Zulässigkeit wurde nicht geprüft. Das Faktenblatt «Messenger-Dienste im schulischen Kontext» von educa³ rät klar von der Nutzung von Whatsapp im schulischen Kontext ab.

6. *Kinder können nicht allein wirksam in die Datenschutzbestimmungen eines Messenger-Dienstes einwilligen. Hierzu ist auch die Einwilligung der Eltern erforderlich. Wie wird dieser Tatsache beim Einsatz eines Messenger-Dienstes an den Schulen von Seiten ED Rechnung getragen?*

Der Einsatz einer Kommunikations-App (z. B. Klapp-App) ausserhalb der eduBS-Infrastruktur ist bei den Volksschulen nur zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden der Schulen vorgesehen.

7. *Mit der Nutzung von WhatsApp ist unter anderem eine Übermittlung der Daten an das US-Unternehmen verbunden.*
a. Sieht es der Regierungsrat als zulässig an, die Kommunikation von Unternehmen abwickeln zu lassen, welche US-amerikanischem Recht unterstellt sind (insbesondere Cloud Act)?

Dieses Risiko wird im Rahmen von Schutzbedarfsanalysen evaluiert und im Rahmen eines risiko-basierten Informationssicherheits- und Datenschutzkonzeptes eingeordnet.

- b. Sollte das ED aufgrund des Informations- und Datenschutzgesetzes nicht eine zentrale datenschutz-konforme Lösung anbieten, um ihre Schüler:innen auch zu schützen und die Einhaltung der Gesetze gewährleisten zu können?*

Für die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen Mitarbeitenden der Schule und den Schülerinnen und Schülern stehen kantonal lizenzierte und geprüfte Produkte – zum Beispiel E-Mail oder ILIAS – zur Verfügung.

³ www.educa.ch/sites/default/files/2021-08/2021_Faktenblatt_Messengerdienste.pdf

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

8. *Wie stellt der Regierungsrat eine DSGVO-konforme Kommunikation an den Basler Schulen sicher?*

Für den rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten an den Basler Schulen ist das kantonale Datenschutzgesetz massgebend.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin